



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 2002

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	16. 7. 2002	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag).	372
301	17. 7. 2002	Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnis-VO). . .	372
301	23. 7. 2002	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte Dritte Änderung der Dekonzentration (Dritte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO) .	378
33	1. 8. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren	385
600	17. 7. 2002	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter .	378
763	16. 7. 2002	Satzung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt vom 19. August 1994, geändert am 23. August 2000 (GV. NRW. 2001 S. 70)	382
822		Berichtigung des Sechsten Nachtrages zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 5. März 1998 (GV. NRW. S. 381).	385

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2251

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens
des Sechsten Staatsvertrages
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages,
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages
und des Mediendienste-Staatsvertrages
(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 16. Juli 2002

Nachdem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 28. Juni 2002 bei der Staatskanzlei des Saarlandes hinterlegt wurde, ist der Sechste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nach seinem Artikel 4 Absatz 2 am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 16. Juli 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Wolfgang Clement

– GV. NRW. 2002 S. 372.

301

**Verordnung
zur Errichtung
eines zentralen Schuldnerverzeichnisses
(Schuldnerverzeichnis-VO)**

Vom 17. Juli 2002

Auf Grund des § 915 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Zivilprozessordnung, der durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, sowie § 10 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung SchuVVO) vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 915 h Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung vom 8. Januar 2002 (GV. NRW. S. 22) wird verordnet:

§ 1

Errichtung
eines zentralen Schuldnerverzeichnisses
zur Erteilung von Auskünften

Neben den Schuldnerverzeichnissen bei den einzelnen Amtsgerichten wird ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen bei dem Amtsgericht Hagen (§ 915 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) geführt. Die Vollstreckungsgerichte teilen dem Amtsgericht Hagen die erforderlichen Daten mit.

§ 2

Einrichtung
automatisierter Abrufverfahren

Zentrale Abrufverfahren und Auskünfte (§ 915 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung) werden aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis bei dem Amtsgericht Hagen zugelassen.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag für das nach § 1 dieser Verordnung zuständige Amtsgericht bei dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen vorgenommen (§ 11 Abs. 1 BDSG).

§ 4

Lesende Zugriffe
für Behörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zur pflichtgemäßen Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wird den Vollstreckungs- und Erhebungsstellen der Fi-

nanzämter, den Vollstreckungsbehörden des Landes nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Staatsanwaltschaften ein lesender Zugriff auf die Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses eingeräumt, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die lesenden Zugriffe werden bei dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen mit Behörden- und Nutzerkennung sowie Uhrzeit und Datum protokolliert. Die Behördenleitungen haben in geeigneter Weise organisatorisch sicherzustellen, dass nur Bedienstete mit unmittelbarem dienstlichen Bezug Zugang zu dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten.

§ 5

Datenübertragungsregeln

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten folgende Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung aus den bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915 d ZPO):

1 Begriffsbestimmung und Zielsetzung

Datenübertragung im Sinne dieser Regeln ist die Übertragung von Daten zwischen einer abgebenden Stelle und einer empfangenden Stelle in einer nur maschinell lesbaren Form durch Datenübermittlung oder Datenträgeraustausch im Rahmen der technischen Möglichkeiten der abgebenden Stelle. Gegenstand der Datenübertragung ist der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

Diese Datenübertragungsregeln sollen eine praktikable und kostengünstige Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis gewährleisten.

2 Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für diese Datenübertragungsregeln ist § 915 d Abs. 1 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisverordnung (SchuVVO).

3 Empfänger laufender Abdrucke

Die Berechtigung zum Empfang laufender Abdrucke nach § 915 d ZPO ist in § 915 e ZPO abschließend festgelegt. Die Zulassung zum Bezug laufender Abdrucke setzt eine Bewilligung nach Maßgabe der §§ 2 ff. SchuVVO voraus.

4 Technische Anforderungen für die Datenübertragung

4.1 Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz gemäß DIN 66303-ARV 8¹ zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Verwendung reduzierter Zeichenvorräte.

4.2 Datenelemente

Es sind darzustellen:

- das Geschlecht von Menschen nach ISO 5218
- Datum und Uhrzeit nach DIN EN 28601
- Ländernamen und Gerichtsbezeichnungen nach dem Schlüssel des Statistischen Bundesamtes

4.3 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten übertragen. Der Satzaufbau ergibt sich aus den **Anlagen 1 und 2**.

4.4 Hinweis nach § 9 Abs. 2 SchuVVO

Bei der Datenübertragung ist der Hinweis nach § 9 Abs. 2 SchuVVO in Form einer Datei beizufügen.

4.5 Datenkomprimierung

Soweit es den Beteiligten technisch möglich ist, kann die Übertragung der Daten aus wirtschaftlichen

¹ Der Zeichensatz gemäß DIN 66303-ARV 8 stimmt mit ISO 8859-1 überein. Er enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben und weitere Schriftzeichen (Sonderzeichen) sowie nationale Buchstaben und Buchstaben mit diakritischen Zeichen oder Akzenten, die in verschiedenen westeuropäischen Sprachen verwendet werden, und ermöglicht damit die Verwendung der Umlaute und des ß für eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung.

Gründen in komprimierter Form erfolgen. Dabei sollen nur marktgängige Softwareprodukte eingesetzt werden.

4.6 Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann in der Regel in Software erfolgen. Beim Datenträgeraustausch können Vertraulichkeit und Integrität auch auf andere Weise gewährleistet werden.

Die Daten und der verwendete Schlüssel dürfen nur der abgebenden und der empfangenden Stelle bekannt werden. Ist für das Entschlüsseln der Daten bei der empfangenden Stelle die Weitergabe des von der abgebenden Stelle verwendeten Schlüssels erforderlich, so darf dieser nicht zusammen mit dem Datenbestand übermittelt werden. Die empfangende Stelle hat der abgebenden Stelle die Namen der Personen, die zur Kenntnis des Schlüssels berechtigt sind, sowie – bei Datenübermittlung – die elektronische Adresse schriftlich mitzuteilen.

5 Datenübermittlung

5.1 Übermittlungsdienst

Für die Datenübermittlung ist ein genormter Kommunikationsdienst zu verwenden und eine Entscheidung über das zu benutzende Netz zu treffen. Werden die übermittelnden Daten der empfangenden Stelle nicht durch Übermittlung sondern zum Abruf – etwa in einer Mailbox – bereitgestellt, sind die Grundsätze des § 18 SchuVVO entsprechend anzuwenden.

5.2 Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen und zu dokumentieren. Zu diesem Zweck teilt die absendende Stelle der empfangenden Stelle im Rahmen der Übertragung Folgendes mit:

- die Namen der übermittelten Dateien
- den Zeitraum der Übermittlung
- die Anzahl der übermittelten Sätze
- die Erstellungsdaten der Dateien

Eine fehlerhafte Datenübertragung ist vollständig zu wiederholen.

Unmittelbar vor einer Datenübermittlung sind die Dateien auf Schadfunktionen (z.B. Computerviren) zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6 Datenträgeraustausch

6.1 Art der Datenträger

Für die Datenübertragung mittels Datenträger kommen optische, magnetooptische oder magnetische Datenträger in Betracht.

6.2 Verwendung neuer oder gelöschter Datenträger

Zum Beschreiben sind nur neue oder physikalisch gelöschte Datenträger zu verwenden.

6.3 Test der Datenträger zum Schutz vor Software mit Schadfunktion (z.B. **Computerviren**)

Alle ein- und ausgehenden Datenträger müssen auf Software mit Schadfunktion (z.B. Computerviren) getestet werden. Das Verfahren ist von einer festgelegten Stelle durchzuführen; das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.4 Kennzeichnung der Datenträger

Alle Datenträger sind digital eindeutig zu kennzeichnen (Datenträgerkennzeichen). Es sind das Bundesland und das Gericht anzugeben und eine eindeutige laufende Nummer des Datenträgers zu vergeben. Dabei ist der Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zu verwenden.

Darüber hinaus sind Datenträger mittels Klebeetikett eindeutig zu bezeichnen. Dabei sind der Bearbeiter, der Empfänger, das Datenträgerkennzeichen und das Erstellungsdatum anzugeben.

Eine äußerliche Kennzeichnung über den Inhalt des Datenträgers ist ebenso unzulässig wie ein Hinweis auf die Sensitivität der Daten.

6.5 Transportschutz für beschriebene Datenträger

Die Datenträger werden dem Bezieher in einem verschlossenen Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder auf Antrag ausgehändigt. Beim Transport von Datenträgern dürfen Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Die Verpackung soll größtmöglichen Schutz gegen mechanische Beanspruchung bieten.

6.6 Begleitschreiben

Als Begleitschreiben beim Übersenden oder bei der Aushändigung von Datenträgern ist der als **Anlage 3** beigefügte Vordruck „Austausch von Datenträgern“ zu verwenden.

6.7 Transportkontrolle und Organisation

Der Empfang eingehender und die Absendung abgehender Datenträger sind zu dokumentieren. Ein- und ausgehende Datenträger sind dabei auf das Vorhandensein des Begleitschreibens sowie dessen ordnungsgemäße Ausfüllung und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

6.8 Löschung nach Verarbeitung, Rücksendung

Die empfangende Stelle sendet die Datenträger an die abgebende Stelle zurück. Die auf den Datenträgern vorhandenen Informationen müssen vor der Rücksendung des Datenträgers physikalisch gelöscht werden, soweit dies technisch möglich ist.

6.9 Rücksendung von Datenträgern im Fehlerfall

Fehlerhafte Datenträger sind an die abgebende Stelle unverändert zurückzugeben.

Anlage 1**Anlage 1 zum Datenaustausch mit dem IT-Verfahren AUSCHU****Datensatzbeschreibung zu Datenaustausch mit PC-Systemen im Rahmen des IT-Verfahrens AUSCHU**

Satzlänge: 264 Zeichen, feste Feldposition, ohne Feldtrenner

Feldname	Länge	Position	Typ	Inhalt	Beispiel
gericht	7	1-7	num.	Kurzbezeichnung des Gerichts (nach dem Schlüssel des Statistischen Bundesamtes)	0820609
abt	3	8-10	num.	Abteilungsnummer aus dem Aktenzeichen	015
m	2	11-12	alpha	Buchstabe aus Aktenzeichen	M_
lfdnr	5	13-17	num.	Lfd. Nummer aus Aktenzeichen	01234
jahr	2	18-20	num.	Jahrgang aus Aktenzeichen	98
leer	1	21	alpha	1 Leerzeichen	
sex	1	22	num.	Geschlechtskennzeichen (nach ISO 5218: „0“ „1“ „2“ oder „9“)	1
name	50	23-72	alpha	Name des Schuldners	„Müller“
vname	50	73-122	alpha	Vorname des Schuldners	„Max“
gname	30	123-152	alpha	Geburtsname des Schuldners, falls abweichend vom Namen	„Mayer“
sname	30	153-182	alpha	sonstiger Name des Schuldners, falls vorhanden	„fr. Huber“
gebdat	8	183-190	date	Geburtsdatum des Schuldners, soweit bekannt (nach DIN EN 28601)	19550208
plz	5	191-195	num.	Postleitzahl	66119
ort	30	196-225	alpha	Wohnort des Schuldners	„Saarbrücken“
str	30	226-255	alpha	Straße und Hausnummer	„Postweg 13“
datum	8	256-263	date	Datum des Ereignisses (nach DIN EN 28601)	19990104
kennz	1	264	alpha	Kennzeichen des Ereignisses: H = Haftbefehl erlassen, E = e.V. abgegeben, L = Löschung im Verzeichnis	„E“

Anlage 2**Anlage 2 zum Datenaustausch mit dem IT-Verfahren AUSCHU****Datensatzbeschreibung zum Datenaustausch mit UNIX-/INFORMIX-Systemen im Rahmen des IT-Verfahrens AUSCHU**

Satzlänge: variabel, je nach Feldinhalt - Feldtrenner: „#“

Feldname	max. Länge	Typ	Inhalt	Beispiel
gericht	7	num.	Kurzbezeichnung des Gerichts (nach dem Schlüssel des Statistischen Bundesamtes)	0820609
az	13	alpha	Aktenzeichen	„7 M 123/99“
evdat	8	date	Datum der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung - falls zutreffend - (nach DIN EN 28601)	19990129
hbdat	8	date	Datum des Erlasses des Haftbefehls - falls zutreffend - (nach DIN EN 28601)	19990129
lz	1	alpha	Löschungskennzeichen	X
bem1	23	alpha	Bemerkungsfeld zum Verfahren	„gelöscht“
date	8	date	Datum der letzten Eintragung (nach DIN EN 28601)	19990129
str	30	alpha	Straßenbezeichnung mit Hausnummer	„Postweg 13“
plz	5	num.	Postleitzahl	66119
ort	30	alpha	Wohnort des Schuldners	„Saarbrücken“
sex	1	num.	Geschlechtskennzeichen (nach ISO 5218: „0“, „1“, „2“ oder „9“)	1
name	50	alpha	Name des Schuldners	„Müller“
vname	50	alpha	Vorname des Schuldners	„Max“
gname	30	alpha	Geburtsname des Schuldners, falls abweichend vom Namen	„Mayer“
sname	30	alpha	sonstiger Name des Schuldners, falls vorhanden	„fr. Huber“
gebdat	8	date	Geburtsdatum des Schuldners, - soweit bekannt - (nach DIN EN 28601)	19550422
bem2	30	alpha	Bemerkungsfeld zur Person	„Vorname ergänzt“

Anlage 3**Anlage 3 zum Datenaustausch mit dem IT-Verfahren AUSCHU**

Absender:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw.
ausfüllen

Empfänger des Datenträgers:

Austausch von Datenträgern**Versandanzeige**

Dateibezeichnung		Dateiname
Datenträger	☐ Die Daten sind verschlüsselt	
Übermittlungszeitraum	Anzahl der Sätze	Erstellungsdatum

lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen

Datum
Im Auftrag

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet
werden, für den sie übermittelt worden sind.

Empfangsbescheinigung

Der Empfang wird bescheinigt ☐ Nach Verarbeitung zurück ☐ Reklamation wegen _____	Bemerkungen, Verarbeitungsdatum
Empfänger der Bescheinigung:	Datum
	Im Auftrag

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

301

**Verordnung
zur Übertragung der Führung des Handelsregisters
auf zusätzliche Amtsgerichte
Dritte Änderung der Dekonzentration
(Dritte Änderungs-VO
zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)
Vom 23. Juli 2002**

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732) wird verordnet:

Artikel 1

Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

dem Amtsgericht **Arnsberg**
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein,

dem Amtsgericht **Düsseldorf**
für den Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.),

dem Amtsgericht **Gelsenkirchen**
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop und Marl,

dem Amtsgericht **Köln**
für die Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach und Leverkusen.

Artikel 2

**Änderung der Handelsregister-
Dekonzentrations-VO**

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2002 (GV. NRW. S. 330), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ werden

- 1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Düsseldorf
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.) und Ratingen,“

- 1.2 die Angabe
„dem Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) für den Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.),“ gestrichen;

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

- 2.1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Arnsberg, Amtsgericht Arnsberg** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Marsberg, Medebach, Schmallenberg und Warstein,“

- 2.1.2 die Angabe
„dem Amtsgericht Warstein für den Amtsgerichtsbezirk Warstein,“ gestrichen;

- 2.2.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Essen, Amtsgericht Gelsenkirchen** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl,“

- 2.2.2 die Angaben
„dem Amtsgericht Bottrop für den Amtsgerichtsbezirk Bottrop,“ und

„dem Amtsgericht Marl für den Amtsgerichtsbezirk Marl,“
gestrichen.

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ werden

- 3.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Köln, Amtsgericht Köln** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfurth.“
- 3.2 die Angaben
„dem Amtsgericht Bergisch Gladbach für den Amtsgerichtsbezirk Bergisch Gladbach,“ und
„dem Amtsgericht Leverkusen für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen,“ gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop und Warstein am 1. September 2002,

den Amtsgerichtsbezirk Marl am 15. Oktober 2002,

die Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach und Langenfeld am 1. Dezember 2002,

den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen am 27. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 378.

600

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 17. Juli 2002**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),

8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
 9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
 10. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
 11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2001 (BGBl. I S. 1018), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
 14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623),
 17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270),
- wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der lfd. Nummer 3.4 wird hinter dem Wort „Drensteinfurt,“ das Wort „Ennigerloh,“ gestrichen.
 - b) In der lfd. Nummer 3.5 wird der letzte Teil des Satzes
„und vom Kreis Gütersloh die Städte Borgholzhausen, Halle, Versmold und Werther und die Gemeinden Schloss Holte-Stukenbrock und Steinhagen“ gestrichen.
 - c) Als neue lfd. Nummer 3.22 wird eingefügt:
„3.22 **Finanzamt Gütersloh** in Gütersloh
Vom Kreis Gütersloh die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harzewinkel, Versmold und Werther und die Gemeinde Steinhagen“.
 - d) Die bisherigen lfd. Nummern 3.22 bis 3.51 werden die lfd. Nummern 3.23 bis 3.52.
 - e) Die neue lfd. Nummer 3.50 erhält folgende Fassung:
„3.50 **Finanzamt Warendorf** in Warendorf
Vom Kreis Warendorf die Städte Ennigerloh, Sassenberg, Telgte und Warendorf und die

Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern“.

- f) Die neue lfd. Nummer 3.51 erhält folgende Fassung:

„3.51 **Finanzamt Wiedenbrück** in Rheda-Wiedenbrück
Vom Kreis Gütersloh die Städte Rheda-Wiedenbrück und Rietberg und die Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloss Holte-Stukenbrock und Verl“.

2. Das Inhaltsverzeichnis der Anlage 2 – Teil 1 – erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer

zuständige Finanzämter:

Wuppertal-Barmen, Lfd. Nr. 1.19
Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3

Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

zuständiges Finanzamt:

Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1

Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer

zuständige Finanzämter:

Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3
Dortmund-Ost, Lfd. Nr. 3.10
Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1
Duisburg-West, Lfd. Nr. 1.5
Essen-Ost, Lfd. Nr. 1.7
Hagen, Lfd. Nr. 3.14
Köln-Altstadt, Lfd. Nr. 2.11
Krefeld, Lfd. Nr. 1.11
Münster-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.23
Velbert, Lfd. Nr. 1.17

Erbschaft- und Schenkungsteuer

zuständige Finanzämter:

Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
Arnsberg, Lfd. Nr. 3.1
Bochum-Süd, Lfd. Nr. 3.5
Detmold, Lfd. Nr. 3.9
Duisburg-West, Lfd. Nr. 1.5
Köln-West, Lfd. Nr. 2.16
Krefeld, Lfd. Nr. 1.11
Münster-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.24
Velbert, Lfd. Nr. 1.17

Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer nach dem Berlinförderungsgesetz (Anträge der Arbeitsämter)

zuständiges Finanzamt:

Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1

Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer

zuständiges Finanzamt:

Köln-Altstadt, Lfd. Nr. 2.11

Grunderwerbsteuer

zuständige Finanzämter:

Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3

Bochum-Süd, Lfd. Nr. 3.5
 Bonn-Außenstadt, Lfd. Nr. 2.5
 Dortmund-Ost, Lfd. Nr. 3.10
 Düsseldorf-Süd, Lfd. Nr. 1.4
 Duisburg-West, Lfd. Nr. 1.5
 Essen-Ost, Lfd. Nr. 1.7
 Gelsenkirchen-Süd, Lfd. Nr. 3.12
 Herne-West, Lfd. Nr. 3.18
 Köln-Altstadt, Lfd. Nr. 2.11
 Mönchengladbach-Mitte, Lfd. Nr. 1.12
 Münster-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.23
 Oberhausen-Süd, Lfd. Nr. 1.14
 Solingen-Ost, Lfd. Nr. 1.15
 Wuppertal-Elberfeld, Lfd. Nr. 1.20

Hypothekengewinnabgabe

zuständige Finanzämter:

Dortmund-Ost, Lfd. Nr. 3.10
 Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1
 Köln-Altstadt, Lfd. Nr. 2.11

Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren

zuständige Finanzämter:

Aachen-Kreis, Lfd. Nr. 2.2
 Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3
 Bochum-Mitte, Lfd. Nr. 3.4
 Bonn-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.6
 Düsseldorf-Süd, Lfd. Nr. 1.4
 Essen-Süd, Lfd. Nr. 1.8
 Hagen, Lfd. Nr. 3.14
 Köln-Nord, Lfd. Nr. 2.13
 Münster-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.23
 Wuppertal-Barmen, Lfd. Nr. 1.19

Kraftfahrzeugsteuer

zuständige Finanzämter:

Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
 Bergheim, Lfd. Nr. 2.3
 Bergisch Gladbach, Lfd. Nr. 2.4
 Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3
 Bochum-Mitte, Lfd. Nr. 3.4
 Bonn-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.6
 Borken, Lfd. Nr. 3.6
 Bottrop, Lfd. Nr. 3.7
 Coesfeld, Lfd. Nr. 3.8
 Detmold, Lfd. Nr. 3.9
 Dortmund-West, Lfd. Nr. 3.11
 Düren, Lfd. Nr. 2.7
 Düsseldorf-Mettmann, Lfd. Nr. 1.2
 Düsseldorf-Nord, Lfd. Nr. 1.3
 Duisburg-West, Lfd. Nr. 1.5
 Erkelenz, Lfd. Nr. 2.8
 Essen-Ost, Lfd. Nr. 1.7
 Euskirchen, Lfd. Nr. 2.9
 Gelsenkirchen-Süd, Lfd. Nr. 3.12
 Grevenbroich, Lfd. Nr. 1.9
 Gütersloh, Lfd. Nr. 3.13
 Gummersbach, Lfd. Nr. 2.10
 Hamm, Lfd. Nr. 3.15
 Herford, Lfd. Nr. 3.16
 Herne-Ost, Lfd. Nr. 3.17
 Höxter, Lfd. Nr. 3.19
 Kleve, Lfd. Nr. 1.10
 Köln-Mitte, Lfd. Nr. 2.12
 Leverkusen, Lfd. Nr. 2.17
 Lüdenscheid, Lfd. Nr. 3.20

Meschede, Lfd. Nr. 3.21
 Minden, Lfd. Nr. 3.22
 Mönchengladbach-Mitte, Lfd. Nr. 1.12
 Moers, Lfd. Nr. 1.13
 Münster-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.23
 Oberhausen-Süd, Lfd. Nr. 1.14
 Paderborn, Lfd. Nr. 3.25
 Recklinghausen, Lfd. Nr. 3.26
 Schwelm, Lfd. Nr. 3.27
 Siegburg, Lfd. Nr. 2.18
 Soest, Lfd. Nr. 3.28
 Solingen-Ost, Lfd. Nr. 1.15
 Steinfurt, Lfd. Nr. 3.29
 Viersen, Lfd. Nr. 1.18
 Warendorf, Lfd. Nr. 3.30
 Wuppertal-Elberfeld, Lfd. Nr. 1.20

Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe

zuständige Finanzämter:

Dortmund-Ost, Lfd. Nr. 3.10
 Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1
 Köln-Ost, Lfd. Nr. 2.14

Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen

zuständige Finanzämter:

Aachen-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.1
 Bielefeld-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.2
 Bonn-Innenstadt, Lfd. Nr. 2.6
 Dortmund-Ost, Lfd. Nr. 3.10
 Düsseldorf-Altstadt, Lfd. Nr. 1.1
 Essen-Nord, Lfd. Nr. 1.6
 Hagen, Lfd. Nr. 3.14
 Köln-Süd, Lfd. Nr. 2.15
 Mönchengladbach-Mitte, Lfd. Nr. 1.12
 Münster-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.24
 Solingen-West, Lfd. Nr. 1.16

Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschiffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen

zuständiges Finanzamt:

Köln-Ost, Lfd. Nr. 2.14

Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder

zuständiges Finanzamt:

Bonn-Außenstadt, Lfd. Nr. 2.5

nachrichtlich:

Aufgrund der USt-ZuständigkeitsV vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind zuständig für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen

a) vom Königreich der Niederlande aus betreiben

zuständiges Finanzamt:
 Kleve

b) von der Republik Türkei aus betreiben

zuständiges Finanzamt:
 Dortmund-Unna

c) von den Vereinigten Staaten von Amerika aus betreiben

zuständiges Finanzamt:
 Bonn-Innenstadt“.

3. Die Anlage 2 – Teil 2 – wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nummer 3.2 wird hinter dem Wort „Detmold,“ das Wort „Gütersloh,“ eingefügt.
- b) Die lfd. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 **Finanzamt Bielefeld-Innenstadt** in Bielefeld
übertragene Zuständigkeiten:

- a) Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer:

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

- b) Verwaltung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer:

Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück

- c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer:

Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt

- d) Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren:

Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück

- e) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt“.

- c) In der lfd. Nummer 3.6 Buchstabe a) wird die Nummer „3.25“ durch die Nummer „3.26“ ersetzt.
- d) In der lfd. Nummer 3.8 Buchstabe a) wird die Nummer „3.22“ durch die Nummer „3.23“ ersetzt.
- e) In der lfd. Nummer 3.8 Buchstabe b) wird die Nummer „3.22“ durch die Nummer „3.23“ ersetzt.
- f) In der lfd. Nummer 3.9 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Detmold,“ der Text „Gütersloh (hinsichtlich der Stadt Harsewinkel bleibt das Finanzamt Münster-Innenstadt zuständig für Erbfälle mit Todestag bis zum 31. 8. 2002 und Schenkungen mit Steuerentstehungszeitpunkt bis zum 31. 8. 2002),“ eingefügt.

- g) Als neue lfd. Nummer 3.13 wird eingefügt:

„3.13 **Finanzamt Gütersloh** in Gütersloh

übertragene Zuständigkeiten:

- a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Gütersloh

- b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Wiedenbrück“.

- h) Die bisherigen lfd. Nummern 3.13 bis 3.30 werden die lfd. Nummern 3.14 bis 3.31.
- i) In der neuen lfd. Nummer 3.15 Buchstabe a) wird die Nummer „3.29“ durch die Nummer „3.30“ ersetzt.
- j) In der neuen lfd. Nummer 3.20 Buchstabe a) wird die Nummer „3.20“ durch die „Nummer“3.21“ ersetzt.
- k) In der neuen lfd. Nummer 3.21 Buchstabe a) wird die Nummer „3.19“ durch die Nummer „3.20“ ersetzt.

- l) In der neuen lfd. Nummer 3.21 Buchstabe b) wird die Nummer „3.24“ durch die Nummer „3.25“ ersetzt.

- m) In der neuen lfd. Nummer 3.23 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt“.

- n) In der neuen lfd. Nummer 3.24 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Coesfeld,“ der Text „Gütersloh (nur hinsichtlich der Stadt Harsewinkel für Erbfälle mit Todestag bis zum 31. 8. 2002 und Schenkungen mit Steuerentstehungszeitpunkt bis zum 31. 8. 2002),“ eingefügt.

- o) Die neue lfd. Nummer 3.28 erhält folgende Fassung:
„3.28b **Finanzamt Soest** in Soest

übertragene Zuständigkeiten:

- a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Soest, soweit nicht lfd. Nrn. 3.20, 3.21 oder 3.30 zutreffen

- b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Lippstadt, soweit nicht lfd. Nrn. 3.21, 3.25 oder 3.30 zutreffen“.

- p) In der neuen lfd. Nummer 3.29 Buchstabe b) wird die Nummer „3.22“ durch die Nummer „3.23“ ersetzt.

- q) Die neue lfd. Nummer 3.30 erhält folgende Fassung:
„3.30 **Finanzamt Warendorf** in Warendorf

übertragene Zuständigkeiten:

- a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Warendorf

- b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Beckum

Bezirke der Finanzämter Beckum, Gütersloh, Hamm, Lippstadt, Soest, Warendorf, Wiedenbrück für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BE“.

- r) Die neue lfd. Nummer 3.31 wird gestrichen.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nummer 3.1, zu a) bis g), wird hinter dem Wort „Bünde,“ das Wort „Gütersloh,“ eingefügt.
- b) In der lfd. Nummer 3.1, zu h), wird hinter dem Wort „Detmold,“ das Wort „Gütersloh,“ eingefügt.
- c) In der lfd. Nummer 3.6, zu h) bis i), wird hinter dem Wort „Detmold,“ das Wort „Gütersloh,“ eingefügt.

- 5. In der Anlage 4 wird in der lfd. Nummer 3.1, zu a) bis b), hinter dem Wort „Detmold,“ das Wort „Gütersloh,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Juli 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 378.

763

**Satzung
der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt
vom 19. August 1994, geändert am 23. August 2000
(GV. NRW. 2001 S. 70)**

Vom 16. Juli 2002

Die Gewährträgersversammlung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt hat am 19. August 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

(1) Die am 11. Februar 1752 gegründete Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige und rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Anstalt bestimmen sich nach dem Gesetz über diese Satzung.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Detmold.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, das die Abbildung des früheren lippischen Landeswappens (Lippische Rose in der Fassung des lippischen Staatshandbuchs vom Juni 1929) zeigt. Es trägt den Namen der Anstalt in der Umschrift.

(5) Als Firmenlogo führt die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt den Schriftzug *Lippische* mit der lippischen Rose.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Anstalt betreibt alle Sparten der Schaden- und Unfallversicherung als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer. Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten in ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

(2) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherungen nehmen und gewähren sowie Versicherungsgeschäft für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

(3) Der Anstalt obliegt es, schadenverhütende Maßnahmen in ihrem Geschäftsgebiet, insbesondere zum Brandschutz sowie zur Sicherheit im Straßenverkehr, zu fördern.

§ 3

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das ehemalige Land Lippe in den Grenzen von 1924.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst somit das Gebiet des heutigen Kreises Lippe in den Grenzen des Jahres 1972, mit Ausnahme der Kernstadt Lügde. Zum Geschäftsgebiet gehören weiter die Ortsteile Lipperode und Cappel, die heute zur Stadt Lippstadt im Kreis Soest gehören, sowie der Ortsteil Grevenhagen, der heute zur Stadt Steinheim im Kreis Höxter gehört.

(3) Außerhalb des Geschäftsgebietes ist eine planmäßige Geschäftstätigkeit im Direktversicherungsgeschäft (ohne Mitversicherungsgeschäft) nur mit Zustimmung der dort tätigen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zulässig.

(4) Anpassungen an kommunale Gebietsänderungen sind zulässig, sofern Übereinstimmung mit der benachbarten öffentlich-rechtlichen Anstalt erzielt und das Regionalprinzip eingehalten wird. Ein Wettbewerb mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherern ist innerhalb des Geschäftsgebietes nicht zulässig.

§ 4

Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt ist der Landesverband Lippe.

(2) Die Anstalt kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger aufnehmen.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Die Anstaltslast beinhaltet im Innenverhältnis die Verpflichtung, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und drohende Beschränkungen zu beseitigen. Die Anstalt ist verpflichtet, dafür erforderliche Leistungen des Gewährträgers diesem zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Gewährträger nur insoweit, als die Befriedigung der Gläubiger nicht aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Sofern mehrere Gewährträger vorhanden sind, haften sie gesamtschuldnerisch im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen.

(4a) Die Gewährträgersversammlung kann jährlich mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit über eine Ausschüttung von Überschüssen an den Gewährträger beschließen, sofern es die wirtschaftliche Lage der Anstalt zulässt. Der ausgeschüttete Überschuss darf 30 vom 100 des Jahresüberschusses nicht übersteigen.

(5) Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu verwalten und anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen unbeschadet des Absatzes 4a nur zur Erfüllung ihrer Zwecke und zu ihrem und ihrer Versicherungsnehmer Nutzen verwendet werden.

(6) Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

(7) Aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Überschuss soll zur Deckung außergewöhnlicher Verluste eine Sicherheitsrücklage in Höhe eines einfachen Jahresbetrages der Bruttobeiträge gebildet werden. Der Verwaltungsrat kann schon vor Auffüllung der Sicherheitsrücklage auf diesen Jahresbetrag die Verwendung von Überschüssen für die Beitragsrückerstattung beschließen. Eine Ausschüttung gemäß Absatz 4a ist nur möglich, wenn die Sicherheitsrücklage vor der Auffüllung bereits 80 vom 100 des einfachen Jahresbetrages der verdienten Beiträge für eigene Rechnung beträgt.

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. die Gewährträgersversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 6

Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Vorsitzender der Gewährträgersversammlung ist der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle. Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Versammlung des Landesverbandes Lippe aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Versammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

(3) Die Gewährträgersversammlung beschließt über

1. Veränderungen des Geschäftsgebietes,
2. die Aufnahme weiterer Gewährträger,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Behandlung von Jahresfehlbeträgen,

5. die Benennung von Verwaltungsratsmitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung,
6. die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. die Auflösung der Anstalt,
9. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates,
10. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht unmittelbar mit der Versicherungstätigkeit der Anstalt zusammenhängt.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1, 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen – sofern nicht anders beschlossen – die Mitglieder des Vorstandes sowie die stellvertretenden Verbandsvorsteher und der Kämmerer des Landesverbandes Lippe mit beratender Stimme teil.

(5) Personen, die für private Versicherungsunternehmen, private Bausparkassen oder private Kreditinstitute tätig sind, dürfen nicht Mitglieder der Gewährträgerversammlung sein.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Bei Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe bleiben die Mitglieder der Gewährträgerversammlung bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(7) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Verdienstausschlag, abgegolten.

(8) Für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und über Ausschlussgründe der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 22, 23) entsprechend. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Lippe vom 13. April 1973 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 7

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn es drei stimmberechtigte Mitglieder, der Verwaltungsrat oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Festhaltung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Die Gewährträgerversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gewährträgerversammlung zurückgestellt worden und wird die Gewährträgerversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu

dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen oder auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Über die von der Gewährträgerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet die Gewährträgerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Verbandsvorsteher des Landes Lippe als Vorsitzenden,
2. sechs Mitgliedern, die von der Gewährträgerversammlung benannt werden,
3. je einem Mitglied, das von der
 - Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
 - Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
 - Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird,
4. fünf Mitgliedern, die von den Dienstkräften der Anstalt gewählt werden.

(2) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 ist ein Stellvertreter in Abwesenheit zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Personen, die für private Versicherungsunternehmen, private Bausparkassen oder private Kreditinstitute tätig sind, dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 entspricht der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu entsenden. Bei Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur Wahl bzw. Entsendung der neuen Verwaltungsratsmitglieder im Amt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Verdienstausschlag, abgegolten.

(7) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und über

Ausschlussgründe der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 22,23) entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses,
4. die Festlegung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
7. die Bestellung eines Abschlussprüfers,
8. den Abschluss von Tarifverträgen, die die Beschäftigten der Anstalt betreffen,
9. den Einsatz von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Erlass einer Geschäftsordnung für diese Ausschüsse,
10. Zuführung zur Beitragsrückerstattung,
11. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(9) Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn es fünf stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden Fällen einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Verwaltungsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen – sofern nicht anders beschlossen – die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie der Kämmerer des Landesverbandes Lippe mit beratender Stimme teil.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird. Der Vorstandsvorsitzende leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr während eines laufenden Dienstvertrages vollenden, so endet der Dienstvertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten.

(5) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; sie sind befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Landes, die durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Anstalt im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten. Sie kann dazu Unterlagen anfordern oder diese vor Ort prüfen. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates kann die Aufsicht jederzeit teilnehmen.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden Kosten trägt die Anstalt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Anstalt auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. Die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes soll so rechtzeitig erfolgen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragsplan geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu beschließen ist. Für das Zustandekommen des Nachtragsplanes gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 13

Verhältnis zwischen Anstalt und Versicherungsnehmer

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 14

Auflösung der Anstalt

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Gesetz. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband Lippe.

§ 15

Bekanntmachungen
der Anstalt

(1) Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

(2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Nach Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Detmold, den 16. Juli 2002

Bünemann

Vorsitzender

der Gewährträgerversammlung

– GV. NRW. 2002 S. 382.

822

**Berichtigung
des Sechsten Nachtrages zur Satzung
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 5. März 1998 (GV. NRW. S. 381)**

Der im GV. NRW 1998 S. 381 veröffentlichte Nachtrag wird um den nachfolgenden Genehmigungsvermerk ergänzt:

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 5. März 1998 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 28. April 1998

I.2-3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Der Direktor

Jockel

– GV. NRW. 2002 S. 385.

33

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung
der Notarassessorinnen und Notarassessoren**

Vom 1. August 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Prüfung der Eignung

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes prüft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer anhand der Beurteilung und der Beurteilungsbeiträge unter Einschluss der Stellungnahme der Rheinischen Notarkammer, ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 2002

Für den Justizminister

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2002 S. 385.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359